

Radsport- und Musikverein e.V.



"Eintracht" Langhurst

SATZUNG

I.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen "**Radsport- und Musikverein e.V. "Eintracht" Langhurst**". Er hat seinen Sitz in Schutterwald-Langhurst.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der Verein ist Zwecknachfolger des im Jahre 1906 gegründeten Radsportvereins "Eintracht" Langhurst und des im Jahre 1928 gegründeten Musikvereins Langhurst.

§ 2

Der Radsport- und Musikverein e.V. "Eintracht" Langhurst mit Sitz in Schutterwald-Langhurst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Pflege der Volksmusik (Blasmusik u.a.) sowie des Radsports. Der Verein hat allgemeinen kulturellen und sportlichen Charakter, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Überschüsse werden zur Erhaltung und Pflege des Radsports und der Volksmusik verwendet. Insbesondere durch Beschaffung einheitlicher Kleidung, Musikinstrumenten und Noten, Ausbildung von jungen Musikern sowie zur Förderung des aktiven Radsports.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

II.

Mitgliedschaft, Beiträge, Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 3

Es gibt aktive und passive Mitglieder sowie aktive Nachwuchsmglieder. Aktives Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche Person im Alter von mindestens zwölf Jahren werden. Passives Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche Person im Alter von mindestens vierzehn Jahren werden. Aktives Nachwuchsmglied kann jede unbescholtene, natürliche Person im Alter von mindestens sechs Jahren werden.

Der Eintritt in den Verein muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Austritt, Ausschluß oder Ableben. Nach dem Ende einer Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind vorher zu erfüllen. Der Austritt muß schriftlich vier Wochen vor Ende des Kalendervierteljahres an den Vorstand erfolgen. Hierbei sind der Mitgliedsausweis und die Vereinsatzung zurückzugeben.

Aktive Nachwuchsmitglieder werden bei Erreichen des zwölften Lebensjahres automatisch aktive Mitglieder.

Ausscheidende aktive Mitglieder werden automatisch passive Mitglieder, sofern keine Erklärung abgegeben wird. Der Ausschluß eines aktiven, passiven Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes sowie eines aktiven Nachwuchsmitgliedes kann von der Vorstandschaft beschlossen werden, wenn

1. ein aktives Mitglied sich an den freiwillig übernommenen Pflichten uninteressiert zeigt oder sich unkameradschaftlich verhält;
2. ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt und das Ansehen des Vereins durch sein persönliches Verhalten gegenüber der Gesellschaft schädigt und dadurch seine Beibehaltung als Mitglied nicht mehr tragbar ist.

Der Ausschluß wird dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe mitgeteilt. Eine Berufung an die Generalversammlung ist zulässig. Sie hat mindestens zwei Wochen vor Einberufung der Generalversammlung an den Vorstand zu erfolgen.

Bei verspäteter Einlegung der Berufung oder bei Nichtwahrung der Form im Berufungsschreiben ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

§ 4

Von sämtlichen Vereinsmitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist beweglich und wird von der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Verein ist weiterhin berechtigt, für aktive Nachwuchsmitglieder sowie für aktive Mitglieder eine Ausbildungspauschale zu erheben, sofern die entsprechenden Mitglieder von Vereinsseite aus an einer vom Verein getragenen Ausbildung teilnehmen. Diese Ausbildungspauschale ist zusätzlich zum Vereinsbeitrag zu zahlen und wird von der Vorstandschaft festgesetzt. Die Beitragsentrichtung hat jährlich bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das gesamte Geschäftsjahr zu erfolgen. Den Mitgliedern wird der bargeldlose Beitragseinzug mittels Banklastschrift empfohlen.

§ 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen, den Verein zu fördern und zu unterstützen. Jedes Mitglied haftet für das ihm vom Verein anvertraute

Inventar sowie sonstigen Vereinsgegenständen. Nichtverschuldete Beschädigungen werden auf Kosten des Vereins behoben. Bei Selbstverschulden hat der Benutzer des Inventars oder sonstiger Gegenstände die Kosten zu tragen. Bei Vereinsveranstaltungen haben aktive Mitglieder keinen Anspruch auf Entschädigung. Hierbei erzielte Einnahmen fließen gemäß Abschnitt I § 2 dieser Satzung in die Vereinskasse.

Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen. In den Vereinsversammlungen haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht, ausgenommen der aktiven Nachwuchsmitglieder gemäß § 3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

III.

Verwaltung und Geschäftsführung

§ 6

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind nur jeweilige erste und zweite Vorsitzende des Vereins.

§ 7

Der Gesamtvorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- Schriftführer
Kassier
zwei Vereinsbeisitzer
Korsoausschuß
Musikausschuß
Rennsportausschuß

Der Korsoausschuß besteht aus dem Korso-Abteilungsleiter (Fahrwart) und einem Korsobeisitzer (stellvertretender Fahrwart). Der Korsoausschuß beschließt über sportliche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Der Musikausschuß besteht aus dem Musik-Abteilungsleiter (Korpsführer), dem Musik-Jugendleiter und einem Musikbeisitzer. Der Musikausschuß beschließt über musikalische Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Der Rennsportausschuß besteht aus dem Rennsport-Abteilungsleiter, dem Rennsport-Jugendleiter und einem Rennsportbeisitzer. Der Rennsportausschuß beschließt über sportliche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Die Musik- und Rennsport-Abteilung verfügt über eine Jugendabteilung mit eigener Jugendordnung. Diese Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Ausschüsse geben ihre Beschlüsse dem Vorstand bekannt. Dem ersten Vorsitzenden steht hier ein Einspruchsrecht zu.

§ 9

Der Gesamtvorstand hat, so oft er dies für notwendig erachtet, eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist binnen acht Tagen eine ordentliche Sitzung einzuberufen.

§ 10

Zur Beschlußfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Die Beschlußfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand einen Vertreter ernennen. Eine Ersatzwahl ist herbeizuführen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder gleichzeitig ausscheiden.

§ 12

Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des Gesamtvorstandes. Er trifft die erforderlichen Entscheidungen, soweit sie nicht durch die Satzungen der Mitgliederversammlungen vorbehalten sind. Ihm obliegt auch die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung. Über jede Sitzung und Beschlußfassung ist eine Niederschrift vom Schriftführer zu fertigen.

Bei der Generalversammlung ist ein mündlicher Bericht und die Jahresrechnung vorzulegen.

IV.

Geschäftsjahr und Kassenprüfung

§ 13

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Am Schluß jeden Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand genaue Inventur vorzunehmen und eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung in einfacher Form aufzustellen. Dieselbe ist durch zwei Kassenprüfer, die alljährlich von der Generalversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand und dem Musikausschuß angehören dürfen, zu prüfen und danach der Generalversammlung das Ergebnis bekanntzugeben. Gleichzeitig ist die Führung der Kasse zu prüfen, der Befund festzustellen und dem Gesamtvorstand zu berichten.

V.

Mitgliederversammlung und Wahlen

§ 15

Alljährlich findet zu Beginn des neuen Geschäftsjahres eine ordentliche Generalversammlung statt. Es ist hierfür eine Tagesordnung aufzustellen. Diese muß enthalten: Jahres- und Geschäftsberichte des Vorstandes, Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung der Vorstandschaft, Anträge und Aussprache.

§ 16

Die Einberufung der Generalversammlung muß zwei Wochen vorher schriftlich oder ortsüblich erfolgen. Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie

1. vom Vorstand gestellt wurden;
2. vor der Generalversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 17

Die Neuwahl des Gesamtvorstandes erfolgt alle drei Jahre, die der Kassenprüfer alljährlich.

Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Mit Zustimmung der Anwesenden kann auch durch Zuruf abgestimmt werden. Geheim muß abgestimmt werden, wenn für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden. Die gewählte Person muß anwesend sein oder sich schriftlich zur Annahme des Amtes bereiterklärt haben. Der Vorsitzende ernennt einen Wahlausschuß, dieser wählt einen Vorsitzenden. Über die Durchführung der Wahl ist vom Wahlausschuß eine Niederschrift zu fertigen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden wie folgt gewählt:

Aktive und passive Vereinsmitglieder wählen in der Generalversammlung oder in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung

- 6 -

- den 1. Vorsitzenden
- den 2. Vorsitzenden
- den Schriftführer
- den Kassier
- die Vereinsbeisitzer
- den Korsoausschuß

Aktive Musiker wählen
- den Musikausschuß

Aktive Rennsportler wählen
- den Rennsportausschuß

Wahlberechtigt und wählbar sind grundsätzlich alle aktiven und passiven Mitglieder, nicht jedoch die aktiven Nachwuchsmitglieder.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer beurkundet.

VI.

Ehrungen

§ 18

Die Ehrung von aktiven Musikern erfolgt nach den Bestimmungen des Bundes Deutscher Volksmusikverbände e.V. in Freiburg/Breisgau.

Die Ehrung der Radsportler erfolgt nach den Bestimmungen des Badischen Radfahrer- und Motorfahrer-Bundes e.V. in Freiburg/Breisgau.

§ 19

Zusätzliche Ehrungen durch den Verein behält sich die Vorstandschaft vor. Hierbei ist das Gleichheitsprinzip anzuwenden.

§ 20

Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden,

1. wenn sie vierzig Jahre im Verein aktiv tätig waren;
2. bei fünfzigjähriger Mitgliedschaft;

3. nach Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres, jedoch mindestens fünfundzwanzig Jahre Vereinszugehörigkeit.

Ausnahmen kann die Vorstandschaft bestimmen.

VII.

Satzungsänderungen

§ 21

Satzungsänderungen kann nur die Generalversammlung oder eine eigens hierzu, analog den Bestimmungen der Generalversammlung einberufenen Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder beschließen.

VIII.

Auflösung des Vereins

§ 22

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Versammlung beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens, wobei solche Beschlüsse erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden können.

Musikinstrumente, Noten, Sportgeräte und sonstiges Inventar werden der politischen Gemeinde als Treuhänder übergeben. Bei Gründung eines neuen Musikvereines bzw. Radsportvereines, wird das entsprechende Inventar diesem Verein kostenlos überlassen.

Das bei der Auflösung vorhandene Barvermögen fällt an eine in der Gemeinde vorhandene Wohlfahrtseinrichtung (Kindergarten o.ä.).

IX.

Inkrafttreten der Satzung

§ 23

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Alle zuvor erlassenen Satzungen werden für nichtig erklärt.

Schutterwald-Langhurst, den 13. Januar 1985

Unterschriften der bei der Generalversammlung am 13. Januar 1985, in der diese Satzung beschlossen wurde, anwesenden Vorstandsmitglieder sind aus dem Protokoll ersichtlich.

Paul Kempf, 1. Vorsitzender
Alfons Brüderle, 2. Vorsitzender
Werner Junker, Schriftführer
Alfons Ritter, Kassier
Helmut Studer, Korpsführer
Willi Junker, Musik-Jugendleiter
Wolfgang Wurz, Rennsport-Jugendleiter
Manfred Lehmann, Fahrwart
Richard Sester
Michael Herrmann
Edwin Schnebelt
Gerd Bayer
Josef Ritter

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenburg.

Geändert laut Beschluß der Generalversammlung am 05. März 1993:

Alfons Ritter, 1. Vorsitzender
Werner Junker, 2. Vorsitzender
Alice Bürkle, Schriftführerin